

## V. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen

### § 14

Gemeindereferenten sind zur Teilnahme an Gemeindelehrgängen und Arbeitsgemeinschaften, zu denen sie einberufen werden, verpflichtet.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 15

Diese Bestimmungen wurden vom Vorstand der Freien Religionsgemeinschaft Alzey am 23. August 1995 in Alzey beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle diesen Bestimmungen widersprechenden Regelungen werden hiermit aufgehoben.

---

Die von den HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., ausgebildeten Gemeindeassistenten sind lt. Schreiben vom 30. November 1995 (Az.: 1546 A – 51 314/30) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung befugt, den freien Religionsunterricht in der Grundstufe (Primarstufe) an den öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz zu erteilen. Die von den HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R., ausgebildeten Gemeindereferenten sind befugt an den öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz den freien Religionsunterricht in der Sekundarstufe I zu erteilen. Vgl. Schreiben vom 3. Dezember 1999 (Az.: 1546 A – 51 314/30) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung.

## BESTIMMUNGEN ZUM AMT DER GEMEINDEREFERENTEN der HUMANISTEN RHEINHESSEN,

### Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

---

## I. Grundlagen und Aufgaben

### § 1

Die Gemeindereferenten sind zur Erteilung der Lehrunterweisung in Gemeinde und Schule berufen (z.B. Konfirmationsunterricht, Religionsunterricht). In diesem Dienst haben sie die Grundsätze der Freien Religionsgemeinschaft Alzey<sup>1</sup> im Einklang mit dem Gemeindeamt der Freien Religionsgemeinschaft Alzey und der geltenden Verfassung zu lehren und zu bezeugen.

### § 2

Zu Gemeindereferenten können Personen berufen werden, die

- der Freien Religionsgemeinschaft Alzey angehören, sich zu ihren Grundsätzen bekennen und sich am Leben der Gemeinde beteiligen;
- die Befähigung zu diesem Dienst nach den Regelungen dieser Bestimmungen nachgewiesen und die Bevollmächtigung erhalten haben.
- Sie sollen bei Dienstantritt mindestens 21 Jahre alt sein.

### § 3

Gemeindereferenten sollen den Nachweis erbringen, dass sie neben der Befähigung zur Unterweisung auch für einen sonstigen gemeindlichen Dienst (z.B. Gemeindehelferdienste, Verwaltungs- und Organisationsdienst) vorgebildet sind.

### § 4

Gemeindereferenten leisten die Dienste in der Freien Religionsgemeinschaft Alzey nach den Unterweisungen des Vorstands unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Gemeindeamts („Pfarramts“); sie leisten den Dienst in der Schule in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt der Freien Religionsgemeinschaft Alzey.

---

<sup>1</sup>Namensänderung in HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R. mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.7.2015 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 44/2015 v. 23.11.2015, S. 1129-30)

## II. Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/in

### § 5

Bei der Bewerbung für den Dienst als Gemeindeferent/in muss eine Schulbildung nachgewiesen werden, die der Mittleren Reife entspricht. Die Ausbildung erfolgt in einer mindestens 2-jährigen Seminarschulung durch den Pfarrer / die Pfarrerin der Freien Religionsgemeinschaft Alzey. Sie soll die erforderlichen Kenntnisse in Religionslehre, Gemeindegeschichte, Pädagogik, Jugendführung und Schulkunde sowie Organisations- und Verwaltungslehre vermitteln. Die Gemeindeleitung kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der Ausbildung zulassen. Nach Abschluss der Ausbildung legen die Bewerber eine Prüfung vor dem Pfarrer / der Pfarrerin und den beiden Vorsitzenden der Freien Religionsgemeinschaft Alzey ab. Diese Prüfung gilt als 1. Prüfung im Sinne dieser Bestimmungen.

### § 6

Nach bestandener erster Prüfung kann den Bewerbern die vorläufige Lehrerlaubnis durch den Gemeindevorstand erteilt werden. Damit erhalten sie die Dienstbezeichnung „Gemeindeassistent/in“. Die weitere Ausbildung der Gemeindeassistenten geschieht in einer mindestens 2-jährigen Unterrichtstätigkeit und in Vorbereitungskursen.

### § 7

Frühestens drei, spätestens jedoch fünf Jahre nach der gemäß § 5 dieser Bestimmungen abzulegenden ersten Prüfung können die Gemeindeassistenten auf Antrag zur zweiten Prüfung (Gemeindeferenten-Examen) zugelassen werden. Die Gemeindeleitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die zweite Prüfung, die vor dem Pfarrer / der Pfarrerin, den beiden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitgliedern abgelegt wird, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Gemeindeassistenten wissenschaftlich und praktisch so gefördert sind, dass ihnen der Dienst als Gemeindeferent/in übertragen werden kann.

### § 7

Für die Ausbildung der Gemeindeferenten zum Dienst an Berufsschulen, Realschulen, höheren Schulen und Sonderschulen trifft die Gemeindeleitung zusätzliche Bestimmungen.

### § 8

Für die Ausbildung der Gemeindeferenten zum Dienst an Berufsschulen, Realschulen, höheren Schulen und Sonderschulen trifft die Gemeindeleitung zusätzliche Bestimmungen.

### § 9

Die Gemeindeleitung kann die Ausbildung, welche Gemeindeassistenten und Gemeindeferenten ganz oder teilweise in anderen freireligiösen Gemeinden erhalten haben, anerkennen, wenn eine solche diesen Bestimmungen im allgemeinen entspricht. Das gleiche gilt für Prüfungen, die in anderen freireligiösen Gemeinden abgelegt worden sind.

## III. Erteilung und Verlust der Lehrerlaubnis

### § 10

Nach bestandener zweiter Prüfung entscheidet die Gemeindeleitung auf Antrag über die Erteilung der Lehrerlaubnis. Mit der Erteilung der Lehrerlaubnis erhalten die Gemeindeassistenten die Dienstbezeichnung „Gemeindeferent/in“. Die Gemeindeleitung entscheidet über die Anerkennung einer von einer anderen freireligiösen Gemeinschaft erteilten Lehrerlaubnis.

### § 11

Für den Entzug der Lehrerlaubnis gelten die Bestimmungen der Verfassung der Freien Religionsgemeinschaft Alzey (Artikel 11) entsprechend. Zuständig ist der Gemeindevorstand. Freiwillige Amtsaufgabe oder Austritt aus der Freien Religionsgemeinschaft Alzey hat den Verlust der Lehrerlaubnis zur Folge.

## IV. Stellung der Gemeindeferenten

### § 12

Das Amt der Gemeindeferenten ist ein Ehrenamt. Gemeindeferenten unterstehen dem Gemeindeamt sowie dem Vorstand der Freien Religionsgemeinschaft Alzey. Gemeindeferenten werden der Gemeinde vorgestellt und auf ihren Dienst verpflichtet. Die Erteilung von Religionsunterricht in Unterrichtsgruppen von mindestens acht Schülern wird vergütet. Die Erteilung von Religionsunterricht in kleineren Unterrichtsgruppen kann stundenweise vergütet werden. Eine Fahrt- und Wegekostenentschädigung kann gewährt werden.

### § 13

Bei Personen, die regelmäßig nur eine geringe Anzahl von Unterrichtsstunden erteilen, kann von den Erfordernissen des § 2 dieser Bestimmungen abgesehen werden. Zuvor ist die Unterrichtserlaubnis des Gemeindevorstands einzuholen. Die Gemeindeleitung kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich begrenzen.